C/2025/836

5.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11821 - SEGRO / PSPIB / REAL ESTATE ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/836)

1. Am 28. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),

— sechs Immobilien in Deutschland und den Niederlanden (zusammen „Zielvermögenswerte“), die derzeit von Brookfield Corporation (Kanada) kontrolliert werden.

SEGRO und PSPIB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Zielvermögenswerte erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEGRO: Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in mehreren EWR-Ländern in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.

— PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie von Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kredite. Es handelt sich um die Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte, der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) und der kanadischen Reservestreitkräfte.

— Zielvermögenswerte: Einnahmen generierende Logistiklager in Bönen, Dormagen, Gelsenkirchen und Lich in Deutschland sowie in Breda und Roosendaal in den Niederlanden. Die Zielvermögenswerte sind derzeit alle an Dritte vermietet.

3. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11821 - SEGRO / PSPIB / REAL ESTATE ASSETS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË